

Veronika Sadloňová

**Vorgaben des Acquis Communautaire
für den Bereich des Patentrechts**



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 734

Zugl.: Diss., München, Univ., 2005

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechani-
schem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in
Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2005

ISBN 3-8316-0516-5

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	I
Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	VI
Literaturverzeichnis	XIII
1. Kapitel: Einführung	1
§1. Prozeß der Assoziierung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den mittel- und osteuropäischen Ländern	1
§2. Einleitung des Beitrittsprozesses	6
§3. Ziel der Arbeit und Abgrenzung des Themas: Das EG-Patentrecht als ein Teilbereich des <i>acquis communautaire</i>	11
2. Kapitel: Abgrenzung des patentrechtlich relevanten <i>acquis communautaire</i>	17
§1. Der Begriff des <i>acquis communautaire</i>	17
§2. Verschiedene Kategorien des <i>acquis communautaire</i>	20
A. Der „Beitritts <i>acquis</i> “	20
B. Institutioneller <i>acquis</i>	114
C. Der „EWR“- <i>acquis</i>	114
D. Der „Schengen- <i>acquis</i> “	117
§3. Zwischenergebnis: <i>Acquis communautaire</i> – nur ein Modewort?	117
A. Sonderschutzmaßnahmen nach der 5. Beitrittsakte	117
B. Identität von Rechten und Pflichten „alter“ und „neuer“ Mitglieder	119
§4. Vorbereitung der mittel- und osteuropäischen Länder auf die Übernahme des patentrechtlichen <i>acquis communautaire</i>	120
A. Rechtsreform in den mittel- und osteuropäischen Ländern	120
B. Angleichung der patentrechtlichen Vorschriften an das Gemeinschaftsrecht	120
C. Screening des <i>acquis communautaire</i> und die substantiellen Beitrittsverhandlungen	127
3. Kapitel: Aktuelle Probleme des patentrechtlichen <i>acquis communautaire</i>	131
§1. Erschöpfung des Patentrechts in der EU	131
A. Patentrecht contra unverfälschten und freien Wettbewerb sowie freien Warenverkehr	131
B. Doktrin der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Patentrechts als Bestandteil des <i>acquis communautaire</i>	141
C. Zeitweise Anpassung der Erschöpfungsdoktrin gemäß der 5. Beitrittsakte	144
D. Offene Fragen im Zusammenhang mit der Doktrin der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Patentrechts	155
§2. <i>Acquis communautaire</i> bezüglich der EG-Rechtsetzungskompetenz auf dem Gebiet des Patentrechts 157	
A. Bedeutung der Harmonisierung des Patentrechts innerhalb der Europäischen Gemeinschaft	157
B. Fragen der vertikalen und der horizontalen Kompetenzverteilung betreffend die EG-Rechtsetzung auf dem Gebiet des Patentrechts	158
C. Bedeutung der EuGH-Rechtsprechung zu Art. 95 EGV für die Weiterentwicklung des normativen patentrechtlichen <i>acquis communautaire</i> und für den EU-Beitrittsprozeß	164
§3. Frage der Kompetenzzusübung: Subsidiaritätsprinzip und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	167
§4. Die Konsequenzen der Nichtigerklärung von EG-Rechtsakten im Bereich des Patentrechts	168
§5. Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie im Wege der Angleichung des Patentrechts der EU-Mitgliedstaaten	171
§6. Einfluß der EGV-Ziele auf die Auslegung des EG-Patentrechts	172
§7. Ergänzende Schutzsertifikate für Arzneimittel	175
A. Verordnung Nr. 1768/92 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzsertifikats für Arzneimittel als Gegenstand des Beitritts <i>acquis</i>	175
B. Probleme bei der Auslegung der ArzneimittelSCHZVO	182
C. Bedeutung der allgemeinen Rechtsgrundsätze für die Lösung des „Salz-Problems“	193
D. Chancen der Auslegung des Begriffs „Erteilung“ durch Heranziehung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts	201
§8. Bedeutung der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts für die Auslegung der BioPatRI	204

§9. ZuständigkeitsVO - ein Beitrag zur Verbesserung der Durchsetzung der Rechte der Patentinhaber innerhalb der Europäischen Union?	209
4. Kapitel: Ergebnisse.....	213

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	I
Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	VI
Literaturverzeichnis	XIII
1. Kapitel: Einführung	1
§1. Prozeß der Assoziierung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den mittel- und osteuropäischen Ländern	1
§2. Einleitung des Beitrittsprozesses	6
§3. Ziel der Arbeit und Abgrenzung des Themas: Das EG-Patentrecht als ein Teilbereich des <i>acquis communautaire</i>	11
2. Kapitel: Abgrenzung des patentrechtlich relevanten <i>acquis communautaire</i>	17
§1. Der Begriff des <i>acquis communautaire</i>	17
§2. Verschiedene Kategorien des <i>acquis communautaire</i>	20
A. Der „Beitritts <i>acquis</i> “	20
I. „Die ursprünglichen Verträge“	24
1. Die sich aus den „ursprünglichen Verträgen“ ergebenden Pflichten der EU- Mitgliedstaaten	24
2. Vorgaben der „ursprünglichen Verträge“ für die Ausgestaltung und Durchsetzung des nationalen Patentrechts	27
3. Bedeutung des Grundsatzes der Gemeinschaftstreue für die <i>acquis</i> - Übernahme	30
II. Zwischenergebnis: Vorgaben der „ursprünglichen Verträge“ für den patentrechtlichen Bereich	34
III. Gemeinschaftsgewohnheitsrecht	36
IV. Allgemeine Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts	37
1. Auswirkungen des Beitritts neuer EU-Mitgliedstaaten auf den Bestand der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts	37
2. Allgemeine Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts als Bestandteil des Beitritts <i>acquis</i>	40
3. Verbindlichkeit der allgemeinen Rechtsgrundsätze für die EU- Mitgliedsländer und ihre staatlichen Stellen	41
V. Zwischenergebnis: Übertragung der Überlegungen betreffend allgemeine Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts auf den patentrechtlichen Bereich	50
1. Besonderheiten der Berücksichtigung der nationalen Rechtsgrundsätze bei der Anwendung des Europäischen Patentübereinkommens	50
2. Grenzen des Rückgriffs auf die nationalen Rechtsgrundsätze und der Rechtsfortbildung im europäischen Patentsystem	52
a) Beschränkung auf den verfahrensrechtlichen Bereich	52
b) Fehlende verbindliche Harmonisierung des nationalen Rechts der EPÜ- Vertragsstaaten	58
3. Einfluß der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts auf das nationale Patentrecht der EU-Mitgliedstaaten	58
a) Vielseitige Anwendbarkeit der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts	58
b) Verbindliche Harmonisierung im nationalen Patentrecht aufgrund der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts	62
c) Voraussetzungen der Bindung der EU-Mitgliedstaaten durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts im patentrechtlichen Bereich	63
VI. „Rechtsakte der Organe“	67
1. Feststellung der relevanten Rechtsakte des Beitritts <i>acquis</i>	67
2. „Akte der Organe“ im Bereich des Patentrechts	72
3. Vergemeinschaftung des EuGVÜ in der EG-Verordnung	76
4. Die aus dem „sekundären“ Beitritts <i>acquis</i> für die neuen EU-Mitgliedstaaten folgenden Pflichten	77
VII. Die Weiterentwicklung des Beitritts <i>acquis</i> und der EUV	80
VIII. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)	83

IX.	Beschlüsse und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten.....	89
X.	Die von den „alten“ Mitgliedstaaten „für das Funktionieren der Gemeinschaften/der Union oder in Verbindung mit deren Tätigkeit geschlossenen Übereinkünfte“.....	91
1.	Allgemeine Anmerkungen.....	91
2.	Umwandlung des Gemeinschaftspatentübereinkommens in einen EG-Verordnungsentwurf und die geplante Gerichtsbarkeit für das europäische Bündelpatent.....	91
XI.	„Tercialrecht“.....	96
XII.	„Erklärungen, Entschliebungen und sonstige Stellungnahmen“.....	97
1.	Allgemeine Anmerkungen.....	97
2.	Gemeinsame Politische Ausrichtung zum Gemeinschaftspatent.....	101
3.	Gemeinsame Erklärung der Mitgliedstaaten der EWG zur Vereinbarung über Gemeinschaftspatente.....	104
XIII.	Völkerrechtliche Abkommen der Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten	
	105	
1.	Allgemeine Anmerkungen.....	105
2.	Verhältnis des Europäischen Patentübereinkommens zum <i>acquis communautaire</i>	108
3.	Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum EPÜ.....	113
XIV.	Zwischenergebnis: Grenzen des patentrechtlichen <i>acquis communautaire</i>	113
B.	Institutioneller <i>acquis</i>	114
C.	Der „EWR“- <i>acquis</i>	114
D.	Der „Schengen- <i>acquis</i> “.....	117
§3.	Zwischenergebnis: <i>Acquis communautaire</i> – nur ein Modewort?.....	117
A.	Sonderschutzmaßnahmen nach der 5. Beitrittsakte.....	117
B.	Identität von Rechten und Pflichten „alter“ und „neuer“ Mitglieder.....	119
§4.	Vorbereitung der mittel- und osteuropäischen Länder auf die Übernahme des patentrechtlichen <i>acquis communautaire</i>	120
A.	Rechtsreform in den mittel- und osteuropäischen Ländern.....	120
B.	Angleichung der patentrechtlichen Vorschriften an das Gemeinschaftsrecht.....	120
C.	Screening des <i>acquis communautaire</i> und die substantiellen Beitrittsverhandlungen	127
3. Kapitel:	Aktuelle Probleme des patentrechtlichen <i>acquis communautaire</i>	131
§1.	Erschöpfung des Patentrechts in der EU.....	131
A.	Patentrecht contra unverfälschten und freien Wettbewerb sowie freien Warenverkehr.....	131
B.	Doktrin der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Patentrechts als Bestandteil des <i>acquis communautaire</i>	141
C.	Zeitweise Anpassung der Erschöpfungsdoktrin gemäß der 5. Beitrittsakte.....	144
I.	Das Wesen des „Besonderen Mechanismus“.....	144
II.	Mögliche Probleme bei der Implementierung des „Besonderen Mechanismus“ nach der 5. Beitrittsakte.....	149
1.	Territorialer Anwendungsbereich des „Besonderen Mechanismus“.....	149
2.	Benachrichtigung des Schutzrechtsinhabers.....	151
3.	Zeitlicher Anwendungsbereich des „Besonderen Mechanismus“.....	151
III.	Pflichten der EU-Mitgliedstaaten aus dem „Besonderen Mechanismus“.....	154
D.	Offene Fragen im Zusammenhang mit der Doktrin der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Patentrechts.....	155
§2.	<i>Acquis communautaire</i> bezüglich der EG-Rechtsetzungskompetenz auf dem Gebiet des Patentrechts.....	157
A.	Bedeutung der Harmonisierung des Patentrechts innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.....	157
B.	Fragen der vertikalen und der horizontalen Kompetenzverteilung betreffend die EG-Rechtsetzung auf dem Gebiet des Patentrechts.....	158
C.	Bedeutung der EuGH-Rechtsprechung zu Art. 95 EGV für die Weiterentwicklung des normativen patentrechtlichen <i>acquis communautaire</i> und für den EU-Beitrittsprozeß	164
§3.	Frage der Kompetenzausübung: Subsidiaritätsprinzip und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.....	167

§4. Die Konsequenzen der Nichtigerklärung von EG-Rechtsakten im Bereich des Patentrechts	168
§5. Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie im Wege der Angleichung des Patentrechts der EU-Mitgliedstaaten	171
§6. Einfluß der EGV-Ziele auf die Auslegung des EG-Patentrechts	172
§7. Ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel.....	175
A. Verordnung Nr. 1768/92 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel als Gegenstand des Beitrittsacquis.....	175
B. Probleme bei der Auslegung der ArzneimittelSCHZVO.....	182
C. Bedeutung der allgemeinen Rechtsgrundsätze für die Lösung des „Salz-Problems“ 193	
D. Chancen der Auslegung des Begriffs „Erteilung“ durch Heranziehung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts	201
§8. Bedeutung der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts für die Auslegung der BioPatRI.....	204
§9. ZuständigkeitsVO - ein Beitrag zur Verbesserung der Durchsetzung der Rechte der Patentinhaber innerhalb der Europäischen Union?.....	209
4. Kapitel: Ergebnisse.....	213

1. Kapitel: Einführung

§1. *Prozeß der Assoziierung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den mittel- und osteuropäischen Ländern*

Die Zeit nach dem politischen Umbruch in Mittel- und Osteuropa war durch die Abschlüsse von Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften¹ und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern Mittel- und Osteuropas andererseits gekennzeichnet². Durch dieses Vertragsinstrument sollten in erster Linie die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien vertieft³ und angesichts politischer Veränderungen in dieser Region Ende der achtziger Jahre der Rahmen für die Unterstützung demokratischer Reformen, politischer Stabilität und des Wirtschaftswachstums festgelegt werden⁴. Zweifellos leiteten die Europa-Abkommen mit ihrer Zielsetzung für die

¹ Im Laufe der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union (zum Begriff s. Fn. 5) wurden auch die Bezeichnungen ihres offiziellen Amtsblattes und des Bulletin einige Male geändert. In den folgenden Ausführungen werden jene Bezeichnungen verwendet, welche zum Zeitpunkt des Erscheinens des jeweiligen Amtsblattes bzw. Bulletins gegolten haben. Zu der letzten Änderung der Bezeichnung des Amtsblatts s. den Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001, AbIEG 2001, Nr. C 80, S. 1, in Kraft getreten am 1. 2. 2003 (nachfolgend „EUV-Nizza“ bzw. bezüglich der geänderten, aktuellen Fassung des Vertrags über die Europäische Union „EUV“), Art. 2 Pkt. 38, wonach ab dem Inkrafttreten des EUV-Nizza nun die Bezeichnung „Amtsblatt der Europäischen Union“ verwendet wird.

² Es handelte sich um weitgehend identisch aufgebaute Abkommen, im einzelnen mit: Polen (AbIEG 1993 Nr. L 348, S. 1), Ungarn (AbIEG 1993 Nr. L 347, S. 1), der Tschechischen Republik (AbIEG 1994 Nr. L 360, S. 1), der Slowakischen Republik (AbIEG 1994 Nr. L 359, S. 1), Rumänien (AbIEG 1994 Nr. L 357, S. 1), Bulgarien (AbIEG 1994 Nr. L 358, S. 1), Estland (AbIEG 1998 Nr. L 68, S. 1), Lettland (AbIEG 1998 Nr. L 26 S. 1), Litauen (AbIEG 1998 Nr. L 51, S. 1) und Slowenien (AbIEG 1999 Nr. L 51 S. 1), mit der offiziellen Bezeichnung: „Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und [...] andererseits“, betreffend Slowenien: „Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits“ (nachfolgend: „Europa-Abkommen“).

³ Die völkervertraglichen Beziehungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den mittel- und osteuropäischen Staaten begannen sich Mitte der sechziger Jahre zu entwickeln, als die ersten *Sektoralabkommen* über den Handel mit ausgewählten, sensiblen Produkten abgeschlossen wurden. Diesen folgten ab 1980 *globale Handelsabkommen*, die die Grundlage für eine Liberalisierung des Handels mit den meisten Waren geschaffen haben. Die nach der Aufnahme offizieller diplomatischer Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe Ende achtziger und Anfang neunziger Jahre abgeschlossenen Globalabkommen sahen neben den klassischen handelspolitischen Maßnahmen auch teilweise darüber hinausgehende Kooperationen in ausgewählten Bereichen vor. Zur Entwicklung der Vertragsbeziehungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den mittel- und osteuropäischen Staaten bis 1991 s. Richter, Die Assoziierung osteuropäischer Staaten durch die Europäischen Gemeinschaften, Berlin u. a. 1993, S. 4 ff. m. w. N.

⁴ Vgl. dazu die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Allgemeines Schema für Assoziationsabkommen mit den Ländern in Mittel- und Osteuropa, KOM(90) 398 endg., vom 27. 8. 1990 (nachfolgend „Mitteilung der Kommission: Allgemeines Schema“) und *Europäischer Rat von Edinburgh* (11.-12. Dezember 1992): Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Bull. EG 12-1992,

Vertragsparteien gegenseitige Beziehungen neuer Qualität ein. Obwohl die Assoziierung keinen rechtlichen Anspruch der assoziierten Länder auf die Aufnahme in die Europäische Union⁵ begründete⁶, wurde die Möglichkeit eines späteren EU-Beitritts⁷ nicht ausgeschlossen⁸. Vielmehr trugen die Europa-Abkommen zur Schaffung von Bedingungen bei, die einen EU-Beitritt erleichtern und die Vertragsparteien besser darauf vorbereiten⁹.

In politischen Kreisen wurde die Möglichkeit eines EU-Beitritts der assoziierten Länder bereits kurz nach dem Abschluß der ersten Europa-Abkommen und noch vor ihrer Ratifizierung in Erwägung gezogen¹⁰. Beim Treffen des Europäischen Rates¹¹ in

Ziff. I.76 sowie die Präambel und Art. 1 Abs. 2 Europa-Abkommen (bzw. Art. 1 Europa-Abkommen mit Ungarn und mit Rumänien).

⁵ Entsprechend der Terminologie des Vertrages über die Europäische Union, unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992 (nachfolgend „EUV-Maastricht“, AbLEG 1992, Nr. C 191, S. 1, in Kraft getreten am 1. 11. 1993, geändert durch den Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, unterzeichnet in Amsterdam am 2. Oktober 1997, AbLEG 1997, Nr. C 340, S. 1, in Kraft getreten am 1. 5. 1999, nachfolgend „EUV-Amsterdam“, und durch den EUV-Nizza) wird nachfolgend der Begriff „Europäische Union“ zur Bezeichnung der sog. drei Säulen verwendet. Nach der Drei-Säulen-Konzeption besteht die erste Säule aus zwei Europäischen Gemeinschaften: der Europäischen Gemeinschaft (früher Europäische Wirtschaftsgemeinschaft), nachfolgend „EG“ bzw. „E(W)G“, vgl. den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957, BGBl. 1957 II S. 766, zul. geändert durch den EUV-Nizza, nachfolgend „EGV“ (bezüglich der Amsterdamer und Nizzaer Fassung) bzw. „EWGV“; und der Europäischen Atomgemeinschaft, nachfolgend „EAG“, vgl. den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) vom 25. März 1957, BGBl. 1957 II S. 1014, zul. geändert durch den EUV-Nizza, nachfolgend „EAGV“. Mit Wirkung bis zum 23. Juli 2002 zählte hierzu auch die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, nachfolgend „EGKS“, vgl. den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951, BGBl. 1951 II S. 447, zul. geändert durch den EUV-Amsterdam, nachfolgend „EGKSV“. Die zweite und dritte Säule bestehen aus den durch den EUV-Maastricht eingeführten und durch den EUV-Amsterdam und den EUV-Nizza präzisierten Politiken und neuen Formen der Zusammenarbeit.

⁶ Diese Tatsache wurde seitens der Europäischen Kommission (nachfolgend „Kommission“) bereits vor dem Abschluß der genannten Europa-Abkommen betont. S. dazu die Mitteilung der Kommission: Allgemeines Schema, S. 4.

⁷ Trotz fehlender Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union werden nachfolgend die dem üblichen Sprachgebrauch entsprechenden (vgl. auch Art. 6 und 49 EUV), wenn auch juristisch nicht ganz präzisen Begriffe „EU-Beitritt“ und „EU-Mitgliedschaft“ u. ä. verwendet.

⁸ Im Schrifttum werden die Europa-Abkommen der Gruppe sogenannter „Beitrittsassoziationen“ zugeordnet. Zu den unterschiedlichen Formen der Assoziierung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten, bzw. internationalen Organisationen andererseits und zu ihren Besonderheiten s. bspw. G/T/E-Weber, EU-/EG-Vertrag, Bd. 5, EGV Art. 238, Rn. 1ff. m.w.N.; Grabitz/Hilf II-Vedder, Das Recht der EU, EGV Art. 238, Rn. 39ff. m. w. N.; Bleckmann-Bleckmann, Europarecht, § 16, Rn. 1366ff. m. w. N.; Dausen-Müller-Graff, Handbuch, Bd. 1, A.1, Rn. 12ff. m. w. N.; Kapteyn/VerLoren van Themaat, Introduction to the EC-Law, S. 831ff. m. w. N.; Tichý-Svoboda, Evropské právo, Rn. 1626ff. m. w. N.; Streinz, Europarecht, Rn. 611ff. m. w. N.; Fischer/Köck, Europarecht, S. 92ff. u. S. 675ff. m.w.N.; Schweitzer/Hummer, Europarecht, S. 162ff. m.w.N.; Schön, Der rechtliche Rahmen für Assoziationen m. w. N.

⁹ Vgl. Präambel und Art. 1 Abs. 2 Europa-Abkommen (bzw. Art. 1 Europa-Abkommen mit Ungarn und mit Rumänien).

¹⁰ S. *Europäischer Rat von Lissabon (26.-27. Juni 1992)*: Schlußfolgerungen des Vorsitzes, abgedruckt in: G/T/E, Vertrag über die EU, S. 210ff.; *Europäischer Rat von Edinburgh (11.-12. Dezember 1992)*: Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Bull. EG 12-1992, Ziff. I.76 und die *Mitteilung der Kommission*:

Kopenhagen am 21. und 22. Juni 1993 wurde den assoziierten Ländern in Aussicht gestellt, sie als neue Mitglieder in die EU aufzunehmen, sobald sie die festgelegten Voraussetzungen erfüllten. Nach den sog. „Kopenhagener Kriterien“, muß der Beitrittskandidat erstens „eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben“. Zweitens muß er „eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten“, sicherstellen. Drittens erinnert der Europäische Rat an die Verpflichtung eines Beitrittskandidaten, „die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen machen zu können“. Darüber hinaus wird von Seiten der Europäischen Union erwartet, daß sie bei gleichzeitiger Weiterverfolgung der Integrationsziele zum konkreten Zeitpunkt des Beitritts neuer Staaten auch aufnahmefähig ist¹².

Trotz fehlender gesetzgeberischer Funktion des Europäischen Rates¹³ ist die Bedeutung der Ergebnisse dieser Treffen - auch für die Beitrittspolitik der EU - nicht zu verkennen¹⁴. Die von ihm festgelegten politischen Leitlinien dienen dem Rat als Orientierungshilfe¹⁵ bei seinem Entscheidungsprozeß, beeinflussen also sein Ergebnis in politi-

„Entwicklung einer engeren Assoziation mit den Ländern Mittel- und Osteuropas“ (kurzer Hinweis in Bull. EG 12-1992, Ziff. 1.4.5.).

¹¹ Es handelte sich um eine der regelmäßigen zwischenstaatlichen Konferenzen (Treffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der drei Europäischen Gemeinschaften in Anwesenheit des Kommissionspräsidenten), die zwar erst in Art. 2 der Einheitlichen Europäischen Akte (unterzeichnet am 28. Februar 1986, in Kraft getreten am 1. Juli 1987, AbIEG 1987 Nr. L 169, S. 1; nachfolgend „EEA“) ausdrücklich verankert wurde, jedoch bereits seit den sechziger Jahren die Integration in den Europäischen Gemeinschaften und später in der EU wesentlich beeinflusst hat. Zur historischen Entwicklung und der Rolle des Europäischen Rates s. Glaesner, Der Europäische Rat, EuR 1994, 22 m. w. N. sowie Grabitz/Hilf I-Hilf/Pache, Das Recht der EU, EUV Art. D, Rn. 1 ff.

¹² Vgl. *Europäischer Rat von Kopenhagen (21.-22. Juni 1993)*: Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Bull. EG 6-1993, Ziff. 1.13.

¹³ Der Europäische Rat kann in der Regel durch seine Beschlüsse weder die EU-Mitgliedstaaten noch die Gemeinschaftsorgane rechtlich binden. Als Ausnahme gelten die Beschlüsse des Europäischen Rates im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, denen durch den EUV eine rechtsbindende Wirkung gegenüber dem Rat der Europäischen Union (nachfolgend: „Rat“) zukommt. S. mehr dazu bei Grabitz/Hilf I-Hilf/Pache, Das Recht der EU, EUV Art. D, Rn. 12 ff. m.w.N. sowie Glaesner, EuR 1994, 31f.

¹⁴ Die Schwierigkeiten, die mit dem französischen Veto gegen den Beitritt Großbritanniens verbunden waren, haben 1969 den Ansporn zum Zusammentreffen einer Gipfelkonferenz der ursprünglichen Mitgliedstaaten der drei Europäischen Gemeinschaften in Den Haag am 1. und 2. Dezember 1969 gegeben. Anschließend wurde auf dem Gipfeltreffen Einigkeit über die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen erreicht. S. dazu Schlußkommuniqué der Konferenz der Staats- und Regierungschefs vom 1. und 2. Dezember 1969 in Den Haag, abgedruckt in: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Dritter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1969, Brüssel, Luxemburg 1970.

¹⁵ So Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Gemeinschaften – Rechtsquellen, Rechts-handlungen und Rechtssetzung, in: Röttiger/Weyringer (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Integra-

scher Weise¹⁶. Anders als bei sonstigen Beschlüssen des Europäischen Rates wird den in Gestalt der Kopenhagener Kriterien erstmals zum Ausdruck gebrachten zuvor *unge-schrieben* Beitrittsvoraussetzungen¹⁷ darüber hinaus eine „echte Rechtswirkung“ zuerkannt¹⁸. Diese Wirkung besteht insbesondere in der Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten, „die Entscheidung über den Beitritt ausschließlich von der Erfüllung der (Kopenhagener) Beitrittskriterien abhängig zu machen“¹⁹.

Der Grad der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien gibt Aufschluß über die Beitrittsreife eines beitriftswilligen Landes²⁰.

tion, Wien 1996, S. 100. Zu den Aufgaben des Europäischen Rates s. bspw. Grabitz/Hilf I-Hilf/Pache, Das Recht der EU, EUV Art. D, Rn. 10 ff.; Glaesner, EuR 1994, 30f. m.w.N.; Bleckmann-Pieper, Europarecht, § 2, Rn. 63ff.

¹⁶ Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus der ähnlichen Zusammensetzung des Rates einerseits und des Europäischen Rates andererseits. Im Rat kommen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten auf Ministeriebene zusammen. Im Europäischen Rat treffen sich u. a. auch Vertreter der Regierungen, allerdings auf Ebene der Regierungschefs. Mehr zum Ablauf des Beitrittsverfahrens s. bei G/T/E-Meng, EU-/EG-Vertrag, Bd. 5, EUV Art. O, Rn. 82ff. m.w.N.

¹⁷ Gemeint werden an dieser Stelle die im EUV nicht ausdrücklich erwähnten Voraussetzungen eines EU-Beitritts. Der rechtlich verbindliche Charakter der nun in Art. 49 EUV kodifizierten politischen Beitrittsvoraussetzungen, die ebenfalls einen Teil der Kopenhagener Kriterien darstellen, wird dagegen zweifellos bestätigt. S. dazu Šarčević, EU-Erweiterung nach Art. 49 EUV: Ermessensentscheidungen und Beitrittsrecht, EuR 2002, 461 (473 m.w.N.).

¹⁸ Šarčević, EuR 2002, 461 (473). Vgl. Grabitz/Hilf III-Vedder, Das Recht der EU, Art. 49 EUV, Rn. 1: „[...] Art. 49 EUV enthält wie seine Vorgänger nur rudimentäre Regelungen und ist daher über seinen Wortlaut hinaus, aus der Gesamtsystematik des EUV und EGV schöpfend, durch Beschlüsse des Europäischen Rates – autoritativ interpretierend – aufgeladen und konkretisiert worden [...]“

¹⁹ Šarčević, EuR 2002, 461 (478).

²⁰ S. neben den bekräftigenden Aussagen des *Europäischen Rates von Korfu* am 24. und 25. Juni 1994 (Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Bull. EU 6-1994, Ziff. I.13) für die spätere Entwicklung: insbesondere Stellungnahme der Kommission zum Antrag Ungarns auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (97) 2001 endg. (Bull. EU, Beilage 6/97), Stellungnahme der Kommission zum Antrag Polens auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (97) 2002 endg. (Bull. EU, Beilage 7/97), Stellungnahme der Kommission zum Antrag Rumäniens auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (97) 2003 endg. (Bull. EU, Beilage 8/97), Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Slowakei auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (97) 2004 endg. (Bull. EU, Beilage 9/97), Stellungnahme der Kommission zum Antrag Lettlands auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (97) 2005 endg. (Bull. EU, Beilage 10/97), Stellungnahme der Kommission zum Antrag Estlands auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (97) 2006 endg. (Bull. EU, Beilage 11/97), Stellungnahme der Kommission zum Antrag Litauens auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (97) 2007 endg. (Bull. EU, Beilage 12/97), Stellungnahme der Kommission zum Antrag Bulgariens auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (97) 2008 endg. (Bull. EU, Beilage 13/97), Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Tschechischen Republik auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM(97) 2009 endg. (Bull. EU, Beilage 14/97) und Stellungnahme der Kommission zum Antrag Sloweniens auf Beitritt zur Europäischen Union, KOM (97) 2010 endg. (Bull. EU, Beilage 15/97) und die regelmäßigen Berichte der Kommission über die Fortschritte der Bewerberländer auf dem Weg zum Beitritt – Gesamtdokument des Jahres 1998 (Bull. EU, Beilage 4/98 = zugl. unter www.europa.eu.int/comm/enlargement/report_11_98/pdf/de/composite_de.pdf abrufbar; zuletzt besucht am 20. 5. 2004), Gesamtdokument des Jahres 1999 (unter www.europa.eu.int/comm/enlargement/report_10_99/pdf/de/composite_de.pdf abrufbar; zuletzt besucht am 20. 5. 2004), Gesamtdokument des Jahres 2000 (unter www.europa.eu.int/comm/enlargement/report_11_00/pdf/strat_de.pdf abrufbar; zuletzt besucht am 20. 5. 2004); Gesamtdokument des Jahres 2001 (unter www.europa.eu.int/comm/enlargement/report2001/strategy_de.pdf abrufbar; zuletzt besucht am 20. 5. 2004) und Gesamtdokument des Jahres 2002 (unter